

**Gemeinde Hartenstein**

**Landkreis Nürnberger Land**

**Landschaftsplanung Bewirtschaftungs- und Sicherungskonzept**

## **A. Grundlagen und Auflagen**

Die zur Verpachtung ausgeschriebenen Flächen

Im Rahmen der Flurneuordnung hat die Gemeinde Hartenstein zahlreiche ökologisch wertvolle Flächen und Bestände (Landschaftspflegeflächen) erhalten.

**Diese Flächen unterliegen zeitlich unbefristet einer Zweckbindung für Naturschutz und Landschaftspflege. Sie werden als Biotopflächen an das Landesamt für Umweltschutz zur Aufnahme in das Ökokataster gemeldet.**

**Soweit eine solche Fläche einer anderen Nutzung zugeführt werden soll, ist diese Nutzungsänderung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gemäß den Vorgaben der §§ 13, 14, 15, 39 und 44 des BNatSchG sowie der Bayerischen Kompensationsverordnung zu behandeln.**

Die im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Entwicklung erfolgten Veränderungen sind gemäß den Regelungen (§ 9 Abs. 4 BNatSchG) zur kommunalen Landschafts- und Flächennutzungsplanung einschließlich der Biotopflächen auch in den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Kommune mit aufzunehmen und entsprechend darzustellen.

**Grundsätzlich ist die Nutzung für jagdliche (z.B. Futterplätze), fischereiliche oder anglerische Zwecke (z.B. Fischbesatz) und das Einbringen, Anbringen oder Anlegen entsprechender Einrichtungen (ausgenommen Hochsitze), abgesehen von den ausdrücklich als Äsungsflächen und Wildäcker bezeichneten Flächen, verboten. Die Landschaftspflegeflächen dürfen nicht als Lagerplatz (z.B. Holz, Siloballen, Aushub, Baumaterial, etc.) genutzt werden, Auffüllungen jeglicher Art sind unzulässig und eine Einbeziehung von Randbereichen in benachbarte Nutzungen ist zu unterbinden.**

Zur Pflege und Unterhaltung kann bei **nutzungsbedingten Biotoptypen** eine dauerhafte **extensive** land- / holz- / fischereiwirtschaftliche Nutzung (z.B. Mahd mit Mähgutentnahme / Beweidung / Plenterung / niederwaldähnliche Nutzung / Abfischen mit Netzen / etc.) zweckdienlich sein (Produktions-Integrierte-Kompensation – PIK).

Soweit von Seiten der Landwirtschaftsverwaltung (AELF) für eine derartige extensive Nutzung Prämien gewährt werden (z.B. Flächenprämie, Betriebsprämie), können diese in Abstimmung mit dem AELF auf den dafür geeigneten Landschaftspflegeflächen auch aktiviert werden.

**Bei Verpachtung der in öffentlichem Eigentum befindlichen Landschaftspflegeflächen muss der Pächter im Pachtvertrag auf die unter B. bei den Typen 1 bis 18 aufgeführten Verbote und weiteren Regelungen hingewiesen werden.**

**Unterhaltungsarbeiten müssen gemäß § 39 BNatSchG auf die Bestandsentwicklung, den jahreszeitlichen Vegetationsrhythmus und die Fortpflanzungs- und Ruhezeiten der Tierwelt ausgerichtet werden.**

Sofern Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, ist eine Regelung dahingehend zu treffen, dass anfallende Biomasse aus der jeweiligen Fläche entnommen und abgefahren wird.

Das punktuell konzentrierte Einbringen von Lesesteinen bei den Biotoptypen 1, 2, 11, 12 und 13 ist in der Regel unbedenklich (! Kein Bauschutt !).

Gleiches gilt bei den Biotoptypen 1, 2 und 3 bezüglich einer kleinflächigen kurzzeitigen Lagerung von bei der Gehölzpflege im Winterhalbjahr anfallendem Schnittgut.

In der Zeit von Anfang Dezember (vorher Gefahr, dass sich darunter Winterschläfer einquartieren, die gemäß §§ 39 BNatSchG dann nicht mehr gestört werden dürfen) bis Ende Februar ist die kleinflächige und kurzzeitige Lagerung ausschließlich von entastetem Stammholz aus angrenzenden Waldflächen auf den Biotoptypen 1, 2 und 3 ebenfalls möglich. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass dabei die Vegetationsdecke nicht z.B. durch Rückevorgänge, Befahren und Wenden beeinträchtigt und das Stammholz nur mit Greifern abgesetzt und wieder aufgenommen wird.

Kurzzeitig bedeutet in diesem Zusammenhang nicht länger als zwei Wochen und kleinflächig dass nur maximal 10% der jeweiligen Fläche in Anspruch genommen werden.

Vorstehendes gilt nur, soweit nicht anderweitige gesetzliche oder förderrechtliche Bestimmungen (z.B. Mehrfachantrag, KuLaP, VNP, etc.) entgegenstehen.

## B. Entwicklungsziele und Bewirtschaftungsauflagen für die einzelnen Biotoptypen

Da neu angelegte Biotopflächen nur mit dem Zielzustand einer geringen Wertigkeit (3) in die Bilanzierung gemäß der Eingriffsregelung eingehen und ein etwaiges Wertdefizit durch die Bereitstellung von deutlich mehr Fläche kompensiert wird, endet die Pflegeverpflichtung des Eingriffsverursachers und dessen Rechtsnachfolgers gemäß der Vereinbarung zwischen der HNB Mfr, dem LPV Mfr und dem ALE Mfr von 1992 auch mit der Herstellung dieses ökologisch geringwertigen Zustandes. Dieser Zustand wird bei entsprechender Entwicklungspflege durch die Teilnehmergemeinschaft / den Rechtsnachfolger in der Regel spätestens im vierten Jahr nach der Umsetzung der Gestaltungsmaßnahmen erreicht.

Der Rechtsnachfolger kann somit nach diesem Zeitraum bei Pflege und Unterhalt auf die jeweils aktuellen Landschaftspflegeprogramme und deren Förderung zurückgreifen.

Im Folgenden sind die über das Kompensationsziel (Wertigkeit 3) hinausgehenden sinnvollen Entwicklungsmöglichkeiten, **zulässige Nutzungsarten**, Bewirtschaftungsauflagen und die jeweils besonders einschlägigen **Verbote** für die einzelnen Typen der neu ausgewiesenen Biotope und Vernetzungselemente (Neuanlage und Bestandsschutz) aufgeführt.

**Bei ankaufs- und gestaltungsgeförderten Flächen sind die Angaben bei den einzelnen Typen bezüglich der zulässigen Nutzungsarten und Verbote als Förderbescheid zu betrachten.**

Soweit bezüglich des jeweiligen Biotoptyps arten- und / oder naturschutzrechtliche Sachverhalte zu beachten sind, wird im Folgenden auf die jeweiligen Gesetzestexte verwiesen.

1. Mageres Grünland (mittel- bis langfristige Entwicklungsmöglichkeit)  
Neuanlage (ehemals Intensivkultur / -grünland) Mageres Grünland feucht bis mäßig trocken, Extensivwiese, Extensivweide (in FFH-Gebieten auch magere Flachlandmähwiese - FFH-Richtlinie / §§ 32 und 33 BNatSchG ).  
Extensive Weide- oder Mähnutzung zulässig (ca. 10 - 15 Jahre lang auch mehrmals pro Jahr, danach gelten auch hier die Einschränkungen von Typ 2)  
Umbruch-, Aufforstungs-, Dünge-, Pflanzenschutzmittel-, Drän-, Pferch-, Mulch-, Abflämm- und Ablagerungsverbot (Ausnahme kurzzeitig und kleinflächig für Gehölzpflegeschnittgut und Stammholz – kein Dauerlagerplatz !)
2. Mageres Grünland (Bestandsschutz / Optimierung)  
Mageres Grünland feucht bis mäßig trocken, Extensivwiese, Extensivweide (in FFH-Gebieten auch magere Flachlandmähwiese - FFH-Richtlinie / §§ 32 und 33 BNatSchG)  
Jährlich ein- bis zweimalige extensive Weide- oder Mähnutzung (frühestens mit dem zweiten Schnitt) zulässig.  
Umbruch-, Aufforstungs-, Dünge-, Pflanzenschutzmittel-, Drän-, Pferch-, Mulch-, Abflämm- und Ablagerungsverbot (Ausnahme kurzzeitig und kleinflächig für Gehölzpflegeschnittgut und Stammholz – kein Dauerlagerplatz !)
3. Acker - extensiv / Äsungsflächen und Wildäcker  
Aufforstungs-, Dünge-, Pflanzenschutzmittel-, Drän-, Abflämm- und Ablagerungsverbot (Ausnahme kurzzeitig und kleinflächig für Gehölzpflegeschnittgut und Stammholz – kein Dauerlagerplatz !)

4. Artenreiche Kraut- und Staudenflur (§ 39 BNatSchG)  
Jährlich einmalige extensive Mähnutzung zulässig  
(extensive Beweidung nur durch Wanderschäfer zulässig)  
Umbruch-, Aufforstungs-, Dünge-, Pflanzenschutzmittel-, Drän-, Pferch-, Mulch-, Ablagerungs- und Abflämmverbot (kein Lagerplatz !)
5. Sukzessionsfläche / Brachlegung (§ 39 BNatSchG)  
Im Einzelfall kann ein periodischer Umbruch oder eine Beweidung durch einen Wanderschäfer nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.  
Aufforstungs-, Dünge-, Pflanzenschutzmittel-, Drän-, Pferch-, Mulch-, Ablagerungs-, Mäh- und Abflämmverbot (kein Lagerplatz !)
6. Wiesenbrüterflächen / Grünland - extensiv, feucht, nass (Europäische Vogelschutzrichtlinie / §§ 30, 32, 33 und 39 BNatSchG)  
Extensive Weide- oder Mähnutzung außerhalb der Brutzeit zulässig.  
Umbruch-, Aufforstungs-, Dünge-, Pflanzenschutzmittel-, Drän-, Entwässerungs-, Pferch-, Mulch-, Ablagerungs- und Abflämmverbot
7. Mager- und Trockenstandorte / Grünland - extensiv, mager, trocken (§§ 30 und 39 BNatSchG)  
Jährlich einmalige extensive Weide- oder Mähnutzung zulässig.  
Umbruch-, Aufforstungs-, Dünge-, Pflanzenschutzmittel-, Drän-, Pferch-, Mulch-, Ablagerungs- und Abflämmverbot (kein Lagerplatz !)
8. Feucht- und Nasswiesen / Grünland - extensiv, feucht, nass (§§ 30 und 39 BNatSchG)  
Jährlich einmalige extensive Weide- (soweit nicht zu nass) oder Mähnutzung zulässig.  
Umbruch-, Aufforstungs-, Dünge-, Pflanzenschutzmittel-, Drän-, Entwässerungs-, Pferch-, Mulch-, Ablagerungs- und Abflämmverbot
9. Moore, Feuchtgebiete, Röhrichte, Seggenriede, Streuwiesen und Mädesüß-Hochstaudenfluren (§§ 30 und 39 BNatSchG)  
Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann eine jährlich rotierende Mähnutzung auf Teilflächen (z.B. jährlich ein Drittel) zugelassen werden.  
Umbruch-, Aufforstungs-, Dünge-, Pflanzenschutzmittel-, Drän-, Entwässerungs-, Pferch-, Mulch-, Ablagerungs-, Beweidungs- und Abflämmverbot
10. Streuobstbestand, Streuobstwiesen, Obstbaumzeilen und Obstbäume (39 BNatSchG)  
Extensive Mähnutzung zulässig (extensive Beweidung nur mit ausreichendem Baumschutz zulässig); extensiver Obstbaumschnitt und Nutzung des Obstes zulässig.  
Umbruch-, Aufforstungs-, Dünge-, Pflanzenschutzmittel-, Drän-, Pferch-, Mulch-, Rodungs-, Ablagerungs- und Abflämmverbot (kein Lagerplatz !)
11. Bäume und Baumgruppen und Begleitbestände (§ 39 BNatSchG)  
Jährlich einmalige extensive Mähnutzung des Unterwuchses zulässig  
(extensive Beweidung nur mit ausreichendem Baumschutz zulässig)  
Umbruch-, Aufforstungs-, Dünge-, Pflanzenschutzmittel-, Drän-, Pferch-, Mulch-, Rodungs-, Ablagerungs- und Abflämmverbot (kein Lagerplatz !)

12. Feldgehölze, Gebüsche, Strauchgruppen, Strauchhecken und Waldränder und Begleitstrukturen (§§ 30 und 39 BNatSchG)  
Jährlich einmalige extensive Mähnutzung der Begleitstrukturen / Säume zulässig;  
Heckenpflege gemäß der Naturschutzgesetzgebung zulässig.  
(extensive Beweidung der Säume nur durch Wanderschäfer zulässig)  
Umbruch-, Aufforstungs-, Dünge-, Pflanzenschutzmittel-, Drän-, Pferch-, Mulch-, Rodungs-, Ablagerungs- und Abflämmverbot (kein Lagerplatz !)
13. Feldgehölze, Mischhecken, Gehölzgruppen und Begleitstrukturen (§§ 30 und 39 BNatSchG)  
Jährlich einmalige extensive Mähnutzung der Begleitstrukturen / Säume zulässig;  
Heckenpflege unter Erhaltung der Bäume gemäß der Naturschutzgesetzgebung zulässig (extensive Beweidung der Säume nur durch Wanderschäfer zulässig)  
Umbruch-, Aufforstungs-, Dünge-, Pflanzenschutzmittel-, Drän-, Pferch-, Mulch-, Rodungs-, Ablagerungs- und Abflämmverbot (kein Lagerplatz !)
14. Wälder, Au- und Bruchwälder (FFH-Richtlinie / §§ 30 und 39 BNatSchG)  
(Plenternutzung und / oder extensive Beweidung des Unterwuchses kann im Einzelfall nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Forstverwaltung zugelassen werden)  
Umbruch-, Aufforstungs-, Dünge-, Pflanzenschutzmittel-, Drän-, Entwässerungs-, Pferch-, Mulch-, Rodungs-, Ablagerungs- und Abflämmverbot (kein Lagerplatz !)
15. Ufer- / Verlandungsbereiche, Uferstreifen, Ufergehölze und Kopfweiden (FFH-Richtlinie / §§ 30 und 39 BNatSchG)  
Jährlich einmalige extensive Mähnutzung der Begleitstrukturen / Säume zulässig  
(extensive Beweidung der Ufersäume nur durch Wanderschäfer zulässig)  
Umbruch-, Aufforstungs-, Dünge-, Pflanzenschutzmittel-, Drän-, Entwässerungs-, Pferch-, Mulch-, Rodungs-, Ablagerungs- und Abflämmverbot (kein Lagerplatz !)
16. Fließgewässer, wie Bäche und Gräben (Wasserrahmenrichtlinie / §§ 21, 30 und 39 BNatSchG)  
Angelverbot, Verbot von Fischbesatz
17. Stillgewässer, wie Weiher, Tümpel und Rückhaltungen (Wasserrahmenrichtlinie / §§ 21, 30 und 39 BNatSchG)  
Bei großen Wasserkörpern kann nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. periodisches Abfischen mit Netzen zugelassen werden  
Düngeverbot, Angelverbot, Verbot von Fischbesatz
18. Extremstandorte, Zwergstrauchheide, Rohbodenstandort (§§ 30 und 39 BNatSchG)  
Jährlich einmalige extensive Beweidung z.B. durch Wanderschäfer kann im Einzelfall nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden  
Umbruch-, Aufforstungs-, Dünge-, Pflanzenschutzmittel-, Drän-, Pferch-, Mulch-, Rodungs-, Ablagerungs- und Abflämmverbot (kein Lagerplatz !)

**Die folgende Tabelle und der zugehörige Planteil im Maßstab 1:5000  
geben eine Übersicht über die Landschaftspflegeflächen**

(siehe auch Kapitel 3.5 des Textteils zum Flurbereinigungsplan und Abschnitt 2.6.5  
Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht, freiwillige Leistungen)